



**Ergänzende Bedingungen  
der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH**  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV vom 20.06.1980 zuletzt  
geändert am 11.12.2014)

**Gültig ab 1. August 2022**

 **Kreiswerke  
Main-Kinzig**  
Unsere Energie. Unser Wasser. Unser Weg.

## **I Vertragsschluss**

1. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist unter Verwendung des von der Kreiswerke Main Kinzig GmbH zur Verfügung gestellten Netzanschlussportals unter <https://www.kwmk-netz.de/kunden/wasser/netzanschluss> zu beantragen. Auf der Grundlage dieses Antrages erstellen die Kreiswerke dem künftigen Anschlussnehmer (im Folgenden gleichbedeutend mit „Kunde“) ein Angebot auf Abschluss eines Versorgungsvertrags, welcher sowohl den Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz als auch die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser regelt. Der Anschlussnehmer nimmt den Versorgungsvertrag durch aktives Bestätigen des Angebots im Netzanschlussportal einschließlich Ausgleich des im Angebot genannten Zahlbetrags an. Erfolgt keine Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer im vorgenannten Sinne, verliert das Angebot acht Wochen nach Angebotslegung seine Bindungswirkung und der Anschlussnehmer muss eine Angebotsabfrage erneut übermitteln.
2. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
3. Grundstück ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
4. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Kreiswerken wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Kreiswerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Kreiswerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).
5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so haften diese Personen als Gesamtschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten, mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten, die Rechnung für den Trinkwasserverbrauch dem Nutzungsberechtigten des versorgten Grundstücks, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, zugestellt und von diesem beglichen werden. Dies befreit den Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Trinkwasserlieferungen, wenn der Rechnungsempfänger der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Rechnungsempfänger wird nicht Vertragspartner des Versorgungsvertrags.

## **II Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)**

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Kreiswerke bei Anschluss an das Leitungsnetz der Kreiswerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich sind,

z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3. Der jeweilige Versorgungsbereich richtet sich nach der durch die Kreiswerke festzulegenden versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Von den Kosten gemäß Ziffer 2 werden die den Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 2 AVBWasserV leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die übrigen Kosten werden mit einem Kostenanteil von 70% bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.
5. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung des jährlichen Trinkwasserbedarfs des Anschlussnehmers bemessen und nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen abgerechnet. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung geltende und auf der Internetseite der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter [www.KWMMK-Netz.de](http://www.KWMMK-Netz.de) veröffentlicht. Hierbei wird der vom Anschlussnehmer beantragte Trinkwasserbedarf zugrunde gelegt. Soweit sich der bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegte, beantragte Trinkwasserbedarf nach Inbetriebsetzung des Anschlusses als niedriger erweist als der tatsächliche Trinkwasserbedarf, kann der Anschlussnehmer binnen drei Jahre ab Inbetriebsetzung des Anschlusses eine Nachberechnung mit dem tatsächlichen Trinkwasserbedarf (Durchschnitt der drei Jahre nach Inbetriebsetzung) verlangen.
6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung in Form des Trinkwasserbedarfs wesentlich erhöht. Eine wesentliche Erhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschlussnehmer mit seinem tatsächlichen Trinkwasserbedarf in eine höhere Gruppe nach dem **Preisblatt** der Kreiswerke einzugruppiert ist. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bereits entrichteten Baukostenzuschuss und dem Baukostenzuschuss, der in der neuen Gruppe nach dem **Preisblatt** der Kreiswerke zu zahlen ist.
7. Wird ein Grundstück nur vorübergehend (provisorisch) an das Versorgungsnetz der Kreiswerke angeschlossen, so erfolgt eine Sonderberechnung. Bezüglich der Regelung des endgültigen Baukostenzuschusses und dessen Sicherung wird zwischen den Kreiswerken und dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung getroffen.
8. Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten sind die Kreiswerke zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.
9. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

### III Hausanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrvorrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
2. Jedes Grundstück ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet den Kreiswerken die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn dieser durch die Kreiswerke berechtigt vom Netz getrennt oder beseitigt wird.

Zur Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses sind die Kreiswerke bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Wahrung berechtigter Interessen des Anschlussnehmers insbesondere berechtigt, wenn der Anschlussnehmer den Anschluss dauerhaft, d. h. mindestens für die Dauer von 12 Monaten, nicht nutzt oder den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses geltende und auf der Internetseite der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter [www.KWMMK-Netz.de](http://www.KWMMK-Netz.de) veröffentlicht.

4. Für die Herstellung provisorischer oder zeitlich begrenzter Anschlüsse erstattet der Anschlussnehmer den Kreiswerken die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
5. Unter den Bedingungen von § 11 AVBWasserV können die Kreiswerke verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze anbringt; hierbei hat der Anschlussnehmer insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik die sowie Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke zu berücksichtigen. Eine überlange Leitung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück 20 m übersteigt. Dabei ist die Absperrvorrichtung des Wasserzählerschachtes oder -Schranks insbesondere so auszurüsten, dass eine oberirdische Bedienung möglich ist.

Für den Fall, dass ein Wasserzählerschacht bei bereits bestehender Hausanschlussleitung nachträglich eingebaut wird, übernimmt der Anschlussnehmer mit Setzen des Wasserzählerschachtes die ehemalige Hausanschlussleitung ab der Hauptabsperrvorrichtung in dem Wasserzählerschacht in sein Eigentum. Der übernommene Teil der vormaligen Hausanschlussleitung wird Teil der Kundenanlage.

Der Anschlussnehmer hat den Wasserzählerschacht in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere zugänglich und wasserfrei zu halten. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Kommt der Anschlussnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist er den Kreiswerken zur Erstattung der hieraus entstehenden Kosten verpflichtet. Entstehende Kosten für die Herstellung der Zugänglichkeit von Wasserzählerschächten werden durch die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH nach Aufwand abgerechnet.

6. Jede die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende Einwirkung auf den Hausanschluss, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig; hierbei ist ein Schutzstreifen von 2,0m (jeweils 1,0m links/rechts von der Leitungsmittle) freizuhalten. Die Kreiswerke können jederzeit die umgehende Beseitigung einer Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Verstößt der Anschlussnehmer gegen das Verbot des Überbaus und/oder der Bepflanzung der Hausanschlussleitung, haftet er für hieraus entstehende Schäden und/oder hierdurch zusätzlich verursachte Kosten.

Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende aber den Zugang zur Leitung erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Hindernisse hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Kreiswerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers - berechnet nach tatsächlichem Aufwand - entfernen oder entfernen

lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung wird von den Kreiswerken nicht geschuldet.

Die Kreiswerke können dem Anschlussnehmer die verursachten Kosten im Zeitpunkt der Entstehung (z.B. mit Beseitigung des Überbaus oder Bepflanzung) in Rechnung stellen.

7. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Kreiswerke im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
8. Änderungen der Kundenanlage, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen auf seine Kosten ausführen lassen.
9. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Kreiswerke fordert.

#### **IV Kundenanlage**

1. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Kreiswerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Kreiswerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen sowie die Kundenanlage zu prüfen.
2. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Kreiswerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
3. Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Kreiswerke bzw. des Erfüllungsgehilfen der Kreiswerke zurückzuführen.
4. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Entnimmt der Kunde länger als 12 Monate kein Wasser oder länger als 12 Monate weniger als 1 m<sup>3</sup> pro Monat, hat er die Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen einschließlich Hausanschluss zu tragen.

## V Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Kreiswerken unter Verwendung des von diesen zur Verfügung gestellten **Antragsformulars** zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.
3. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung geltende und auf der Internetseite der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter [www.KWMK-Netz.de](http://www.KWMK-Netz.de) veröffentlicht.
4. Die Kreiswerke sind berechtigt, eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu verweigern, wenn diese aufgrund von festgestellten Mängeln in der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, z. B. Nichteinhaltung technischer Regeln oder der Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke, unmöglich oder unzulässig ist. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt zu entrichten. Maßgeblich für die Rechnungstellung ist das zum Zeitpunkt der vergeblichen Inbetriebsetzung geltende und auf der Internetseite der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH veröffentlichte Preisblatt. Das derzeit geltende Preisblatt ist unter [www.KWMK-Netz.de](http://www.KWMK-Netz.de) veröffentlicht.

## VI Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## VII Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Kreiswerken auf formlosen Antrag des Kunden durch gesonderten Vertrag vermietet.
2. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten stellen die Kreiswerke, nach Abschluss eines Wasserliefer- und Mietvertrages (Auftrag), Standrohrwasserzähler gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung pro Standrohrwasserzähler zur Verfügung. Die Sicherheitsleistung muss mindestens 48 Stunden vor Abholung auf dem Konto der Kreiswerke bei der KSK GN Nr. 134 BLZ 507 500 94 eingegangen sein. Alternativ ist die EC-Kartenzahlung bei der Abholung möglich. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe mit den tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung des Standrohrs und dem verbrauchten Wasser verrechnet. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist gemäß **Preisblatt** zu entrichten.
3. Der Mieter des Standrohrs ist verpflichtet, das Entgelt für die Anmietung sowie die Bearbeitungsgebühr gemäß **Preisblatt** zu entrichten.

4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt eine detaillierte Abrechnung. Der Restbetrag der Sicherheitsleistung wird bargeldlos und ohne Verzinsung erstattet. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohrwasserzählers können die Kreiswerke die Sicherheitsleistung mit Ersatzansprüchen bzgl. der Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung verrechnen.
5. Entlehene Standrohrwasserzähler sind jährlich nach Terminabsprache, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, zwecks Funktionskontrolle der Sicherungsarmatur bei den Kreiswerken zurückzugeben. Die über den Standrohrwasserzähler entnommene Wassermenge ist den Kreiswerken vierteljährlich mitzuteilen.
6. Die weiteren Einzelheiten sind den ergänzend geltenden **Bedingungen für die Anmietung von Standrohren** der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH zu entnehmen.

## **VIII Duldungspflichten und Zutrittsrecht**

1. Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der Kreiswerke das duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
2. Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Kreiswerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **IX Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter [www.kreiswerke-main-kinzig.de](http://www.kreiswerke-main-kinzig.de) oder [www.kwmk-netz.de](http://www.kwmk-netz.de) eingesehen oder bei der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH angefordert werden.

## **X Messung**

1. Die Kreiswerke bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Die Kreiswerke sind insbesondere berechtigt, per Funk fernauslesbare Wasserzähler einzubauen.
2. Die Wasserzähler werden von den Kreiswerke bzw. deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Kreiswerke vom Kunden kostenlos selbst abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
3. Kommt der Anschlussnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist er den Kreiswerken zur Erstattung der hieraus entstehenden Kosten verpflichtet. Die Kosten sind dem Preisblatt der Kreiswerke zu entnehmen.

## **XI Wasserverbrauchsabrechnung und Bezahlung (§§ 24 bis 28 AVBWasserV)**

1. Für die Versorgung mit Trinkwasser sind die gemäß Preisblatt geschuldeten Entgelte bestehend aus Mengen-, Vorhalte- und Leistungspreis zu entrichten.
2. Die Kreiswerke ermitteln den tatsächlichen Verbrauch des Kunden in der Regel im Abstand von zwölf Monaten. Die Kreiswerke können auch andere Zeitabstände wählen.
3. Der Kunde zahlt für die Wasserlieferung zweimonatlich gleichbleibende, von den Kreiswerken nach Maßgabe von § 25 AVBWasserV festzulegende Abschläge.
4. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes gemäß Preisblatt unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
5. Fordert der Kunde zusätzlich zur endgültigen Abrechnung gemäß vorstehendem Absatz weitere Abrechnungen, werden diese pauschal gemäß **Preisblatt** in Rechnung gestellt.

## **XII Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)**

Die Kosten für Mahnung und Zahlungsverzug, für Nachinkasso, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung stellen die Kreiswerke gemäß **Preisblatt** in Rechnung.

## **XIII Technische Anschlussbedingungen**

Technische Anforderungen der Kreiswerke an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Anlage sind in den **Technischen Anschlussbedingungen** der Kreiswerke festgelegt.

## **XIV Verbraucherstreitbeilegung**

1. Die Kreiswerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnehmen.
2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Wasserversorgungsvertrag können gerne per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden: [kunden@kreiswerke-main-kinzig.de](mailto:kunden@kreiswerke-main-kinzig.de)

## **XV Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2022. Die Ergänzenden Bedingungen können von den Kreiswerken geändert oder ergänzt werden und werden mit der öffentlichen Bekanntgabe Bestandteil aller bestehenden Wasserversorgungsverträge.

- Anlage 1:** Preisblatt v. 01.08.2022
- Anlage 2:** Formular der Kreiswerke „Inbetriebsetzung/Stilllegung/Änderung Trinkwasser-Kundenanlage“
- Anlage 3:** Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 4:** Bedingungen für die Anmietung von Standrohren
- Anlage 5:** Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Versorgung mit Wasser